Amts-Blatt.

Nro. 119. Samstag den 3. October 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1396. (1) Nr. 17536/2824.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Betreff der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. — Zu Folge a. h. Entschließung vom 23. Mai 1835, werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen, mit den Anordnungen der galizischen Gerichts-Ordnung, in Uebereinstimmung gebracht. — §. 1. Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, bloß durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen. — In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind, ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularien A. B. bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden. — In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige, hat der Richter ebenfalls, ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C. nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben. — Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben. — Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheils des Appellationsgerichts und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung. — §. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüßig, und für sich allein, oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Prozesses an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beiurtheil, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüßig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beiurtheil, zu fällen. — Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheils auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde. — §. 3. Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Partheien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beiurtheil

in höherer Instanz bestätiget worden wäre, die Ueberflüßigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises, und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen. — Wenn der höhere Richter den von dem untern Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2, zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen. — §. 4. Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Parthei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern, und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weitern Rechtszuge unterliegt. — §. 5. Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung, und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel. — §. 6. Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutsbesitzers in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . . Nr. . . . . überreichten Klage, vermög Schuldscheins vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von fl. 296 sammt 5 o/o Zinsen vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am . . . . . geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am . . . . . inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebothene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N., über die Weisartikel 1, 2, 3, mit Ausschließung der Zeugen N. N., und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Parthei die einfache Taxe dieses Beiurtheils zu entrichten.

N. am . . . . . .

N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formulare A.) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N., werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachtem Zeugnisse zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Peter N., Handelsmanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermanns in N., unter Vertretung des Advocaten N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am . . . . . Nr. . . . überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des, von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 fl. (oder: in einem durch besondern Prozeß zu liquidirenden Betrage, oder: in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird;) über die am . . . . . inrotulirten Acten zu Recht erkannt.

Es werde der von dem Kläger angebothene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1) Ob . . . . . .

2) Wie viel . . . . . .

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formular A.)

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-

Decretes vom 7. Juli 1835, Z. 17280|1867, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 8. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 1395. (2) Nr. 20507.

Currende

der k. k. illyrischen Länderstelle. — In Betreff des Recursrechtes gegen nach dem I. oder II. Theile des Strafgesetzbuches erflossene Urtheile, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird. — Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der vereinten k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten alleruntertbämgsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mit a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruht, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I., und in dem §. 415 des II. Theils des Straf-Gesetzbuches genannten Partheien binnen der in dem besagten Straf-Gesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht. — Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des Auftrags der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 16. August 1835, Z. 21508, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. September 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb, k. k. Gubernialrath.

Z. 1385. (2) Nr. 15871|5136.

AVVISO.

In esecuzione di ossequiato decreto dell' Eccelsa I. R. Camera Aulica generale 31 luglio p. p. Nr. 32764-1234, resta col presente aperto concorso al posto rimasto vacante di primo Aggiunto fiscale all'I. R. Procura Camerale di Zara, al quale è annesso lo stipendio di mille duecento fiorini in moneta di convenzione all' anno, e ciò per il periodo di due mesi dal giorno della prima inserzione di questo avviso nel foglio Uffiiziale di Annunzi della Gazzeta di Zara. Quelli che si crederanno qualificati ad aspirarvi, dovranno nel termine dei suindicati due mesi produrre al Protocollo di questo I. R. Governo, mediante la superiorità dalla quale dipendono se sono impiegati, la loro supplicazione munita di validi documenti; in originale od in copia legalmente autentica, comprovanti la loro patria, il domicilio, l'età, lo stato, la religione, la piena conoscenza della lingua italiana e possibilmente della tedesca e della illirica come anche che abbiano con buon successo subìti i relativi esami, e che abbiano tutti i requisiti per l' indicato posto di primo Aggiunto fiscale e specialmente quelli prescritti dalla veneratissima sovrana risoluzione 12 ottobre 1824, comunicata con rispettato decreto dell' Eccelsa I. R. Camera Aulica Generale 13 giugno 1828, Nr. 23340-1806, e pubblicata con notificazione di questo I. R. Governo 5 agosto anno stesso Nr. 13115-4357. Dovranno poi indicare, se, ed in quale grado di parentela, o di affinità so trovino congiunti cogl' impiegati di questa I. R. Procura Camerale. — L' esame che gli aspiranti debbono subire sulle particolari leggi e relazioni sussistenti in Dalmazia a senso del §. VI della succitata notificazione, onde unirne il certificato alla loro supplicazione, avrà luogo presso questo I. R. Governo nella mattina del giorno 15 del p. v. mese di ottobre, dietro domanda, che i concorrenti dovranno produrre almeno tre giorni prima. — Per facilitarlo ai concorrenti che vi fossero di altre Provincie, l' I. R. Governo ricerca contemporaneamente l' I. R. Reggenza di Vienna, e gl' II. RR. Governi di Milano, di Venezia e di Trieste, di farlo respettivamente tenere nella stessa mattina dell' indicato giorno dei 15 ottobre prossimo venturo. — Zara 26 agosto 1835.

GIOVANNI CARANTON, I. R. Segretario di Governo.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1398. (2) Nr. 12330.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Decret vom 12. l. M., Z. 21426, angeordnet, daß die Beischaffung der bei den hiesigen Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten im Verwaltungsjahre 1836 erforderlichen verschiedenen Materialien und Service-Artikel, im Wege einer öffentlichen Absteigerung zu geschehen habe. — Diese Absteigerung wird demnach am 6. k. M. October l. J. in der zehnten Vormittagsstunde bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. September 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1387. (2) Nr. 8192.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der wahrhaft Bedürftigen der Stadt und Vorstädte Laibachs, als Michael Deschmann'schen Universalerben, nachstehende in den Michael Deschmann'schen Verlaß gehörigen Fahrnisse, als: 6 mit eisernen Reifen beschlagene Weinfässer, 18, 9, 12 1/4, 11, 7, 5 1/4 Eimer haltend, 15 Eimer Mahrwein, dann ein viersitziges Pirutsch und ein Steyerwagerl, den 15. October d. J. in dem hierortigen Franziscaner-Kloster, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, gegen sogleich baare Bezahlung werden veräußert werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 22. September 1835.

Z. 1374. (2) Nr. 8027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Maria Snoy, geb. Podkraischeg, und ihren allfällig unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Maria Presquar, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der zu Gunsten der Maria Snoy, geb. Podkraischeg, auf dem Hause Nr. 15 in der Tyrnau, in Folge Ehevertrages ddo. 31. December 1788, unter 13. September 1789 intab. Rechte eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtssache gebethen. Worauf die Tagsatzung auf den 21. December l. J. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Maria Snoy, und ihrer allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sein dürfte, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 19. September 1835.

Z. 1369. (3) Nr. 7963.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Herr Wolfgang Graf v. Lichtenberg die Klage auf Bezahlung eines Betrages von 500 fl. C. M. c. s. c. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche auf den 7. December d. J. um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Beklagten, Carl Grafen von Lichtenberg, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Carl Graf von Lichtenberg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 15. September 1835.

Verzeichniß

der

Namens- und Geburtsfest-Gratulanten, welche zum Besten des hiesigen Armen-Instituts Wünsch-Erlaßbillete für das Jahr 1836 gelöset haben.

(Fortsetzung.)

Herr Anton Schmidt, k. k. Cameral-Verwaltungs-Rechnungs-Revident.
Frau Marie Lepuschitz.
Fräulein Jeanette Lepuschitz.
„ Caroline Lepuschitz.
Herr Rautner, sammt Frau.
„ Michael Pregl.
Frau Anna Pregl.
Herr Maximilian Sinn, k. k. Baudirections-Adjunct, sammt Frau und Familie.
„ Dr. Sigmund Graf.
„ Joseph Keck, Katechet.
„ Heinrich Schäfer, Hausbesitzer.
„ Joseph Schels, k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Verschleiß-Magazins-Controllor, sammt Frau.
„ Gubernialrath Schnedity, sammt Frau und Tochter Caroline.
Herr August Schnedity, Auscultant des k. k. Stadt- und Landrechtes.
„ Ph. Jac. Walland, sammt Frau.
„ Heinrich v. Costa, k. k. erster Cameral-Commissär zu Görz.
Frau Josephine v. Costa zu Görz.
Herr Joseph Mayr, Apotheker, sammt Familie.
„ Carl Zorn, Domherr und Dompfarrer.
„ Jacob Praprotnik, Domherr.
„ Johann Nep. Schlaker, Normalschul-Director.
„ Andreas Mallitsch, sammt Familie.
Frau Cordula Mulle.
Herr Oberstlieutenant Ladislaus v. Schmiel.
Frau Beatrix v. Schmiel.
Herr Michael Kasteliz, Scriptor.
„ Cameralrath Lamböck, sammt Familie.
„ Matthäus Meguscher, Pfarrer zu Preska.

(Fortsetzung folgt.)

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 1. October. Hr. Peter Karsia, Dr. der Medicin; Fr. Amalie Jochman, Private; Hr. Joseph Marceglia, Dr. der Medicin; Hr. Graf von Mozenigo, k. k. Kämmerer und Legationsrath; Hr. Leopold Schauenstein, Holzlieferant, mit Familie, und Hr. Christian Heyser, Privater, sammt Familie; alle von Triest nach Wien. — Hr. v. Rotter, k. k. Major, nach Klagenfurt. — Hr. Johann Grill, k. würtembergischer Cameralamts-Buchhalter, von Wien nach Triest.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1364. (3) Nr. 7922.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen der Maria Gaber, in die gerichtliche Feilbietung des in der Gradischa-Vorstadt (na Luschi) sub Consc. Nr. 55 liegenden, bei der ersten Tagsatzung am 7. d. M. unverkauft gebliebenen Einkehr-Wirthshauses, welches einerseits in der k. k. Landtafel als freie Realität eingetragen ist, andererseits aber von der Herrschaft Kaltenbrunn als eine sub Urb. Nr. 279 dahin dienstbare Realität angesprochen wird, sammt Hof und dem dabei befindlichen Garten von beiläufig 1187 □ Klafter, und dem am Volar sub Mappae Nr. 50 liegenden Gemein-Antheil gewidiget, und hiezu die Tagsatzung auf den 26. October l. J. früh um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Beschreibung und Licitationsbedingnisse beim Dr. Paschali, eingesehen werden können.

Laibach den 15. September 1835.

Z. 1391. (2)

Convocations-Edict.

Nachdem der Holzdepot-Amtsschreiber, Andreas Perpich, am 6. October 1834 in Zengg, verheiratheten Standes, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments gestorben ist, so haben alle Jene, welche entweder als Erben, oder aus was immer für einem sonstigen Rechtsgrunde auf diese Verlassenschaft gegründete Ansprüche zu machen gedenken, solche entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bis Ende December d. J. so gewiß anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls diese Verlassenschaft den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden wird..

Pr. k. k. Oguliner Gränz-Regiments-Gericht. Ogulin am 2. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1409. (1)

Pferde-Verkaufs-Anzeige.

Künftigen Samstag den 10. October werden bei 60 Stück k. k. schwere und leichte Fuhrwesens-Pferde in Laibach, und eben so Mon-

tags den 12. October d. J., bei 40 Stück derlei Pferde zu Neustadtl, Vormittags von 9 Uhr angefangen, im Licitationswege verkauft.

K. K. Fuhrwesens-Respicirungs-Commando. Laibach am 1. October 1835.

Z. 1402. (1) Nr. 2605.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Kastelliz, de praes. 27. August l. J., wegen aus dem Urtheile ddo 24. Februar 1835 zu ersuchenden 90 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Valentin Kuschar von Muste gehörigen, zu St. Martin gelegenen, der Pfalz Laibach sub Urb. Nr. 101 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 313 fl. 55 kr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube, dann der auf 77 fl. 19 kr. bewertheten, in Muste befindlichen todten und lebenden Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 29. October, 30. November und 23. December l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in loco rei site mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden; dann, daß jedesmahl mit der Feilbietung der Fahrnisse in loco Muste begonnen werden wird.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 16. September 1835.

Z. 1407. (1) J. Nr. 1203.

Executive Licitation

der Michael Wiol'schen Drittelhube zu Retschitsch bei Veldes.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Veldes wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Blas Terpinz von Krainburg, in die executive Feilbietung der, dem Michael Wiol zu Retschitsch gehörigen, dem löbl. Gute Grimschitsch sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, auf 139 fl. geschätzten Drittelhube sammt An- und Zugehör, und zweier Kühe, im Werthe pr. 27 fl. M. M., wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 9. October 1832 schuldiger 209 fl. 57 kr. c. s. c. gewilliget, und hierzu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 21. October, die zweite auf den 21. November und die dritte auf den 21. December 1835, jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn diese Realität und die zwei Kühe bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagsatzung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Diese Realität empfiehlt sich vorzüglich für einen Handwerker, und es werden hiezu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Licitant vor dem Anbothe das 10 o/o Vadium auf Abschlag des Meistbothes zu erlegen habe, die übrigen Licitationsbedingnisse aber einstweilen in der Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht zu Veldes am 5. Septemb. 1835.

Z. 1392. (2) Nr. 2076.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifniz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Math. Michitsch von Maasern, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Knaus von Rakitnig gehörigen, wegen schuldigen 128 fl. 47 kr. C. M. c. s. c., in die Execution gezogenen, und auf 200 fl. C. M. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben nur eine Feilbietungstagsatzung, und zwar auf den 28. October l. J., in Loco Rakitnig mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn oberwähnte Realität bei jener Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe dann sogleich dem Executionsführer um den Schätzungswerth eingeantwortet werden wird. Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifniz am 14. September 1835.

Z. 1393. (2) Nr. 785.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifniz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Stephan Ivanz von Karlovitz, in die executive Feilbietung, der zum Verlasse des seel. Andreas Bambitsch von Germ gehörigen, wegen dem Erstern schuldigen 197 fl. 9 kr. c. s. c., in die Execution gezogenen, und auf 624 fl. 40 kr. geschätzten 1/2 Hube gewilliget, und hiezu drei Termine, als: auf den 27. October, 25. November und 23. December l. J., mit dem Beisatze angeordnet worden, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifniz den 8. April 1835.

Z. 1394. (2) Nr. 1795.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifniz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Pelz, Cessionär des Anton Louschin von Reifniz, wegen ihm schuldigen 116 fl. 51 1/2 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung des, nun dem Anton Pützel von Reifniz gehörigen, auf 165 fl. 40 kr. C. M. geschätzten, der Herrschaft Reifniz sub Urb. Fol. 48 dienstbaren Hauses sammt Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 16. September, auf den 19. October und auf den 18. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifniz mit dem Beisatze angeordnet, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbie-

tung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll sind in dieser Amtskanzlei täglich einzusehen.

Bezirksgericht Reifniz den 3. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1380. (2) Nr. 3269.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Schuster von Oberwetzenbach Nr. 5, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 30. November l. J. die Anmeldung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator Urban Perko so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welcher er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums und Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 23. September 1835.

Z. 1379. (2) Nr. 3310.

Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche und unbewegliche Vermögen des Johann Erker von Ort Nr. 1, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 30. November l. J. die Anmeldung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Curator Urban Perko von Gottschee, so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft welchem er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des obigen Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die bis dahin ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Schuldners auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung an ein liegendes Gut des Schuldners vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums und Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 23. September 1835.

In

J. A. Edlen v. Kleinmayr's

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandlung in Laibach ist jetzt complet in 16 Lieferungen zu haben:

Arithmetisch geordnetes

Verzeichniß

der

am **22. September** d. J. in Wien

unter

Aufsicht der Herren Abgeordneten der k. k. Hofkammer und der k. k. Lottodirection gezogener Nummern

der

Haupt-Ziehung der großen Lotterie

der

Herrschaft Kuntschütz.

Preis: 12 kr. Conv.-Münze.

Stöckel, Elisabeth, die bürgerliche Küche, oder neuestes österreichisches Kochbuch für Bürgerfamilien, aus der gebildeteren Mittelklasse. Eine auf eigene Erfahrung gegründete vollständige Anweisung, alle Arten Speisen nach dem neuesten Geschmacke und der einfachsten Methode auf die wenigst kostspielige Weise zu bereiten. Mit Beigabe von zweihundert Speisezetteln für Wochen- und Festtage. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage, mit einem Anhange: Kurze Anweisung alle Arten Speisen ohne Gewürze, Essig und Wein, auf die möglichst schmackhafte Weise zu bereiten. Eine schätzbare Gabe für junge Hausfrauen und Mädchen, welche sich dazu bilden wollen. geh. Wien, Sollinger. 40 kr.

Von der Welt- und Menschenkenntniß des Predigers. Eine homiletische Abhandlung von Bonaventura Andreß, Lehrer der Beredsamkeit und classischen Literatur an der Universität zu Würzburg. 8. brosch. 10 kr.

Saphir, M. G., Humoristische Leuchtkugeln. 40 kr.

Erste zur Ziehung kommende Lotterie.

Am 26. November d. J.

findet die Ziehung der großen Lotterie

von Samokleski Statt,

bei Dl. Coith's Sohn et Co. in Wien.

Bei dieser in jeder Beziehung so ausgezeichneten Ausspielung wird für die Herrschaft eine baare Ablösungssumme

von fl. W. W. 250,000 angebothen.

Die ausgeschiedenen blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus, daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und 502 derselben zwei Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie, gleich allen andern Losen sowohl auf die Haupttreffer, als auch auf sämmtliche anderen Geldgewinnste mitspielen, und überdieß eilf Mal gewinnen können. Die diesen blauen Gewinnst-Losen separat zugewiesenen Treffer betragen

Gulden **140,000** W. W.

in Treffern von fl. 20,000, 6000, 3250, 1000, 500, 250, 125, 100 ꝛc.

Die **25,914** Geldtreffer dieser Lotterie, eingetheilt in Gewinnste von fl. 250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500, 3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125, 100 ꝛc. belaufen sich auf

Gulden 525,000 W. W.

Laut Spielplan betragen demnach die sämmtlichen Gewinnste dieser so ausgezeichneten und sich der allgemeinsten Theilnahme erfreuenden Ausspielung

Gulden **600,000** W. W.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen wird ein blaues Gratis-Gewinnst-Los, so lange als deren vorhanden sind, unentgeldlich verabfolgt. Bei Abnahme von 5 schwarzen Losen wird jedoch nur ein gewöhnliches Los als Freilos aufgegeben.

Das rothe Los kostet 12 1/2 fl. W. W., das schwarze Los 10 fl. W. W.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Ausspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Laibach den 3. October 1835.

Joh. Ev. Wutscher.